

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Uebertragung der Konzession und Fristverlängerung für eine Drahtseilbahn von Grindelwald nach der Ofni.

(Vom 11. Juni 1906.)

Tit.

Durch Bundesbeschluss vom 13. April 1904 (E. A. S., XX, 73), haben Sie die unterm 21. Dezember 1900 (E. A. S., XVI, 278) dem Herrn Josef Durrer in Kägiswil zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft erteilte Konzession für den Bau und Betrieb einer Drahtseilbahn von Grindelwald (Station der Berner Oberlandbahnen) nach der Ofni unter einigen Abänderungen auf Herrn Othmar Kopschitz, Hotelier in Grindelwald, übertragen, und bestimmt, dass die im Art. 5, Abs. 1, der Konzession vorgesehene Frist von 6 Monaten auf 12 Monate verlängert, und dass sowohl diese letztere als auch die im Art. 2 angesetzte Konzessionsdauer vom 13. April 1904 an zu berechnen seien.

Die Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten wurde hierauf durch Bundesratsbeschluss vom 22. April 1905 (E. A. S. XXI, 113) um ein Jahr, d. h. bis zum 13. April 1906, verlängert.

Mittelst Eingabe vom 26. März 1906 stellte die Allgemeine Immobiliengenossenschaft „Fortuna“ in Zürich das Gesuch, es möchte die Konzession für die genannte Drahtseilbahn auf den Namen der Immobiliengenossenschaft übertragen, und zugleich die im Art. 5, Abs. 1, vorgesehene Frist um ein Jahr verlängert werden.

Laut einer von dieser Genossenschaft vorgelegten Erklärung des Herrn Othmar Kopschitz vom 18. April 1906 hat dieser das Hotel Viktoria nebst Umgelände in Grindelwald, sowie die Konzession für die Drahtseilbahn Grindelwald-Ofni an die Allgemeine Immobiliengenossenschaft „Fortuna“ in Zürich verkauft und ist damit einverstanden, dass die fragliche Konzession auf die genannte Genossenschaft übertragen werde.

Der Regierungsrat des Kantons Bern erhob weder gegen das Gesuch um Übertragung der Konzession auf die Allgemeine Immobiliengenossenschaft „Fortuna“ in Zürich, noch gegen die Fristverlängerung von einem Jahre Einwendungen.

Wir empfehlen Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf, durch welchen dem Gesuche entsprochen werden soll, zur Annahme, und benützen auch diesen Anlass, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 11. Juni 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Uebertragung der Konzession und Fristverlängerung für
eine Drahtseilbahn von Grindelwald nach der Ofni.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Allgemeinen Immobiliengenossenschaft „Fortuna“ in Zürich vom 26. März 1906;
2. einer Erklärung des Herrn Othmar Kopschitz vom 18. April 1906;
3. einer Botschaft des Bundesrates vom 11. Juni 1906,

beschließt:

I. Die durch Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1900 (E. A. S., XVI, 278) erteilte und unterm 13. April 1904 (E. A. S., XX, 73) mit einigen Abänderungen auf Herrn Othmar Kopschitz, Hotelier in Grindelwald, übertragene Konzession wird unter den gleichen Bedingungen auf die Allgemeine Immobiliengenossenschaft „Fortuna“ in Zürich übertragen, jedoch mit der Massgabe, dass die im Art. 5, Abs. 1, der Konzession vorgesehene und unterm 13. April 1904 auf 12 Monate verlängerte Frist vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an zu berechnen ist.

II. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, welcher am 1. Juni 1906 in Kraft tritt, beauftragt.

Nachtrags-Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beteiligung der Schweiz an der internationalen Ausstellung in Mailand im Jahre 1906.

(Vom 11. Juni 1906.)

Tit.

Mit Beschluss vom 22. Dezember vorigen Jahres haben Sie uns zur Bestreitung der Kosten der schweizerischen Beteiligung an der internationalen Ausstellung in Mailand, die am 28. April letztthin eröffnet worden ist, einen provisorischen Kredit von Fr. 500,000 bewilligt.

Der Art. 13 jenes Beschlusses bestimmt, dass der definitive und Maximalkredit von der Bundesversammlung auf Grund einer besondern Botschaft des Bundesrates festgesetzt werde.

Wir beehren uns, Ihnen diese Botschaft hiermit vorzulegen.

Für die definitive Bemessung der vom Bunde zu tragenden Kosten fallen in Betracht einerseits die Zahl der Aussteller, der Umfang und die Natur der schweizerischen Beteiligung in jeder Sektion der Ausstellung, anderseits die für die Subventionierung im Art. 2 des oben angeführten Bundesbeschlusses aufgestellten Grundsätze, wonach der Bund alle

allgemeinen Kosten, die Transport- und Baukosten, die Kosten für Auspackung und Installation, für Überwachung und Wiederverpackung, die Kosten für Transportversicherung, für Versicherung gegen Feuer, Diebstahl und alle Risiken übernimmt.

Wir haben weder den Erwägungen allgemeiner Natur noch den Details in unserer Botschaft vom 14. Dezember 1905 etwas beizufügen und können nur bestätigen, dass die Ausstellung in Mailand den erwarteten Umfang angenommen hat; zu den Ländern, deren Beteiligung damals schon bekannt war, sind selbst noch weitere hinzugekommen.

Was die Zahl der schweizerischen Aussteller und den von ihnen in Anspruch genommenen Raum betrifft, müssen wir Sie momentan noch auf die Ziffern der genannten Botschaft verweisen; dieselben haben allerdings einen gewissen Zuwachs erfahren, genaue Angaben sind zur Stunde jedoch noch nicht möglich, da das Verzeichnis der Teilnehmer an den temporären Ausstellungen, der Viehausstellung und derjenigen der Milchprodukte noch nicht definitiv festgestellt ist.

Unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände haben wir folgenden Voranschlag aufgestellt:

1. Generalkommissariat	Fr. 50,000
2. Internationales Preisgericht	" 20,000
3. Bureaukosten, Katalog etc.	" 6,000
4. Transportversicherung, Versicherung gegen Feuer, Diebstahl etc.	" 50,000
5. Überwachungs- und Sicherheitsdienst . . .	" 24,000
6. Bauten in den Galerien, Fertigstellung, Wand-, Decken- und Fussbodenverkleidung, Erstellung der notwendigen Zwischenwände, Podien und Gruppenbezeichnungen . . .	" 35,000
7. Allgemeine Dekoration	" 15,000
8. Fundationsarbeiten für die Maschinen . .	" 10,000
9. Leitungsanschlüsse für Gas, Wasser und Elektrizität	" 5,000
10. Installation der Ausstellungsgüter, Aus- packung, Aufbewahrung und Versicherung der Kisten; Wiederverpackung	" 30,000
11. Bau und Unterhalt des offiziellen Pavillons	" 60,000
12. Viehausstellung	" 50,000

Übertrag Fr. 355,000

	Übertrag	Fr. 355,000
13. Ausstellung von Milchprodukten	"	35,000
14. Uhrenaussstellung	"	20,000
15. Fischereiausstellung	"	4,000
16. Ausstellungen des schweizerischen Gesundheitsamtes, der Sanitätsabteilung des eidgenössischen Militärdepartements und des Roten Kreuzes	"	5,500
17. Platzmiete für die eidgenössischen Verwaltungszweige Pöst, Telegraph, Sanitätsbüreaux, hydrometrisches Bureau etc.	"	3,500
18. Hin- und Rücktransport	"	140,000
19. Berichte	"	10,000
20. Verschiedenes und Unvorhergesehenes	"	27,000
	Total	Fr. 600,000

Wir kommen somit zu einer Summe von Fr. 600,000, das heisst um Fr. 100,000 höher, als in der vorhergehenden Botschaft angenommen war. Es hat dies seinen Grund in zwei Umständen: einmal hatten die Spezialvoranschläge für die Ausstellung von Vieh, Milchprodukten und Uhren im Dezember letzten Jahres nur annähernd festgestellt werden können; dieselben weisen, gegenüber der damaligen Bemessung, heute eine Erhöhung um Fr. 70,000 auf; sodann haben die Kosten für Transport und für Versicherung die dem ursprünglichen Voranschlag zu Grunde gelegten Ziffern weit überschritten.

Verglichen mit den Ausgaben des Bundes für die Ausstellung in Paris im Jahre 1900 (Fr. 1,512,000) wird man die Ziffer von Fr. 600,000 nicht übertrieben finden, wenn man in Betracht zieht, dass die Zahl der Aussteller und der in Anspruch genommene Raum nicht wesentlich kleiner sind (ungefähr 700 Aussteller gegen 900 und 12,000 m² gegen 15,000), und dass die Leistungen des Bundes für die Versicherung der Ausstellungsgegenstände diesmal noch weiter gehen.

Zu den einzelnen Posten des Voranschlages erlauben wir uns, folgendes zu bemerken:

1. *Generalkommissariat* Fr. 50,000

Diese Rubrik umfasst die Kosten für das gesamte Personal des Kommissariates (Generalkommissär, Generalsekretär, Ar-

chitekt, zwei Kommis und zwei Gehülfen) für die ganze erforderliche Zeit, d. h. für die Periode der Vorarbeiten, für die Dauer der Ausstellung und für die Liquidationsarbeiten. Das Personal wird natürlich in dem Masse reduziert werden, als es die Umstände gestatten.

2. *Internationales Preisgericht* Fr. 20,000

Die Schweiz wird den ihr zukommenden Anteil am internationalen Preisgericht haben und in jeder Branche im Verhältnis zur Zahl ihrer Aussteller und zu dem von ihnen beanspruchten Raum vertreten sein. Die mutnassliche Ausgabe wird auf ungefähr den dritten Teil derjenigen in Paris, die Fr. 56,000 betragen hat, veranschlagt.

3. *Bureaukosten, Katalog etc.* Fr. 6,000

Man wird innerhalb dieser Grenze bleiben können, wenn man eine ganz einfache Ausgabe des allgemeinen Kataloges veranstaltet.

4. *Versicherung* Fr. 50,000

Die durch Vermittlung der Gesellschaft „Universo“ in Mailand mit einem Konsortium englischer Gesellschaften abgeschlossene Versicherung umfasst alle Risiken, ausgenommen Bruch und Rost, von dem Augenblicke an, wo die Waren einem Postbureau oder einer Eisenbahnstation übergeben werden, bis zu dem Augenblicke, wo sie von demselben Bureau oder derselben Station dem Eigentümer zurückerstattet werden; die Versicherung ist daher während der ganzen Dauer des Hin- und Rücktransportes und während der ganzen Dauer der Ausstellung wirksam.

Die in Italien arbeitenden Versicherungsgesellschaften sind übereingekommen, mit Rücksicht auf die besondere Natur der Bauten und gewisse Vorfälle der jüngsten Zeit (Brand der Ausstellung in Como) sehr hohe Prämien zu verlangen; es gereicht daher unserem Generalkommissariat zur Befriedigung, dass es den oben genannten Vertrag für eine Prämie von $1\frac{1}{2}\%$ abschliessen konnte, wobei alles inbegriffen ist, während andere Gesellschaften dieselbe Prämie für die Feuerversicherung allein verlangten. Die Gesellschaften sind uns gegenüber bis zum Maximum eines Gesamtwertes von 5 Millionen Franken haftbar; wir glauben jedoch, dass der Gesamtwert der

ausgestellten Gegenstände 3 bis $3\frac{1}{2}$ Millionen Franken nicht übersteigen werde.

5. *Überwachungs- und Sicherheitsdienst* . . . Fr. 24,000

Da die Schweiz in jeder Galerie besondere Räumlichkeiten hat, muss sie auch über eigenes Personal für die Überwachung, Reinigung und die Aufsicht im allgemeinen verfügen. In den grössten Räumen sind zwei Aufseher notwendig; in den andern genügt je einer. Die Pavillons der Post- und der Telegraphenverwaltung erfordern beide je einen Aufseher, der von der betreffenden Verwaltung dem eigenen Personal entnommen wird; allein das Kommissariat hat für einen Teil der Mehrbesoldung aufzukommen, die infolge der Versetzung entrichtet werden muss. Für den Salon der Uhrenindustrie bedarf es 4 Aufseher, weil hier ein ununterbrochener Sicherheitsdienst für Tag und Nacht nötig ist. Man muss daher mit einer durchschnittlichen Zahl von 16 bis 18 Aufsehern rechnen, deren Dienst zum Teil vor Eröffnung der Ausstellung begonnen hat und einige Zeit über den Schluss hinaus zu dauern haben wird. Unter Berücksichtigung der besondern Umstände ist der Gehalt dieses Personals auf monatlich Fr. 180 angesetzt worden.

6. 7. 8. 9. *Bauten in den Galerien; Wand-, Decken- und Fussbodenverkleidung, Erstellung von Zwischenwänden, Podien und Gruppenbezeichnungstafeln; allgemeine Dekoration; Fundationsarbeiten für die Maschinen; Leitungsanschlüsse für Gas, Wasser und Elektrizität, zusammen* Fr. 65,000

Dieser Betrag begreift alle Arbeiten in sich, die in Art. 2, lit. e, des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1905 vorgesehen sind und repräsentiert die Kosten, die der Bund übernimmt, um die für die Schweiz bestimmten Räumlichkeiten und Galerien für die Aufnahme der Ausstellungsgegenstände in Stand zu setzen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vom Ausstellungskomitee zur Verfügung gestellten Galerien kaum vom baulichen Standpunkt aus fertig sind; man ist deshalb genötigt, sie durch ziemlich kostspielige Ergänzungsarbeiten zweckentsprechend herzurichten; man muss die Wände, die Fussböden, die Decken verkleiden, Zwischenwände und Podien errichten, Verstärkungen

anbringen, Orientierungstafeln aufstellen, für die allgemeine Dekoration der Räumlichkeiten sorgen, dies unabhängig von den besonderen Dekorationen, die jeder Aussteller anordnet, um seine Gegenstände vorteilhaft hervorzuheben.

10. *Installation der Ausstellungsobjekte; Auspackung, Aufbewahrung und Versicherung der Kisten, Wiederverpackung* Fr. 30,000

Nach Art. 2, lit. f, des erwähnten Bundesbeschlusses fallen die Kosten des Auspackens und Wiedereinpackens der Gegenstände in Mailand, sowie für die Aufbewahrung der Kisten zu lasten des Bundes; nach lit. g übernimmt der Bund die Kosten für die Installation der Ausstellungsgegenstände. Mit Rücksicht auf ihren inneren Zusammenhang vereinigen wir diese Posten zu einer Rubrik. Die Auspackung ist in der Weise geregelt worden, dass das Kommissariat den Ausstellern das erforderliche Personal zur Verfügung stellt, wenn sie es verlangen und nicht vorziehen, diese Arbeit selbst zu besorgen; auf die nämliche Weise wird man beim Wiedereinpacken nach Schluss der Ausstellung verfahren. Die Aufbewahrung der leeren Kisten hat das Ausstellungskomitee gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 5 per m³ und 12½ pro mille Feuerversicherungsprämie übernommen. Der Gesamtkredit von Fr. 30,000 stützt sich auf diese Ziffern.

11. *Bau und Unterhalt des offiziellen Pavillons* Fr. 60,000

Die Schweiz musste daran denken, ihr eigenes „Home“ zu errichten, gleich wie die meisten andern an der Ausstellung beteiligten Nationen. Schon am Anfang hat uns das Ausstellungskomitee in einer der besten Lagen des Parkes ein Stück Land für den Bau eines offiziellen schweizerischen Pavillons umsonst zur Verfügung gestellt. Man entschied sich für einen Bau im Chaletstil, der die Bureaux des Generalkommissariates und zwei grosse Säle für Versammlungen, Konferenzen etc. enthalten würde. Der Pavillon wurde nach den Plänen des tessinischen Architekten Guidini ausgeführt und macht einen sehr günstigen Eindruck. Der verlangte Kredit repräsentiert die Summen, die sich aus den Verträgen für den Bau und die Dekoration des Gebäudes ergeben. Die Kosten für die Möblierung werden dagegen unbedeutend sein, weil das Kommissariat die

hauptsächlichsten Möbel als Ausstellungsgegenstände von Schweizerfirmen erhalten konnte.

12. *Viehausstellung* Fr. 50,000

Diese Summe wird von der Kommission verlangt, die unter der Mitwirkung des Landwirtschaftsdepartements von den grossen Zuchtgenossenschaften bestellt worden ist. Es handelt sich darum, 110 Stück Grossvieh nach Mailand zu bringen und für die Kosten ihres Hin- und Rücktransportes, der Begleitung, ferner des Unterhalts und der Besorgung während des Transportes und während der Ausstellung, sowie der Versicherung gegen jeden Schaden aufzukommen (lit. *h* und *i* des Bundesbeschlusses).

13. *Ausstellung von Milchprodukten* Fr. 35,000

Diesen Voranschlag hat die Spezialkommission aufgestellt, die zur Organisation dieses Zweiges unserer Beteiligung eingesetzt worden ist. Die Ausstellung hat doppelten Charakter, d. h. sie ist zum Teil permanent, zum Teil temporär. Der bei den Akten liegende Bericht der Spezialkommission enthält alle nötigen Erläuterungen.

14. *Uhrenaussstellung* Fr. 20,000

Die Ausstellung dieser grossen Kollektivgruppe erfordert natürlich grosse Kosten für die Dekoration; es sind dies Mehrausgaben im Sinne von Art. 2, lit. *k*, des Bundesbeschlusses von 1905, die den Ausstellern aus kollektiven Anordnungen in einzelnen Gruppen erwachsen. Als Grundlage hat man angenommen, was in dieser Richtung anlässlich der Ausstellung in Paris 1900 getan worden ist. Der Gesamtvoranschlag dieser Gruppe beläuft sich auf Fr. 50,000.

15. *Fischereiausstellung* Fr. 4000

Der Schweizerische Fischereiverein, der die Organisation dieser Ausstellung übernommen hat, berechnet die Kosten seiner Beteiligung auf Fr. 4000; wir stellen diese Summe in das Budget ein.

16. *Ausstellungen des schweizerischen Gesundheitsamtes, des Sanitätsbureaus des eidgenössischen Militärdepartements und des Roten Kreuzes* Fr. 5,500

Diese Summe ist zur Erstellung von Plänen, graphischen Tabellen und anderen Ausstellungsgegenständen, sowie zur Entschädigung der Techniker, welche sich zum Zwecke der Installation nach Mailand zu begeben hatten, ausgegeben worden.

17. *Ausstellungsraum für die eidgenössischen Verwaltungszweige* Fr. 3,500

In diese Rubrik fällt die Platzmiete für 1000 m², die von der Post- und Telegraphenverwaltung, dem hydrometrischen Bureau und den Sanitätsbureaux beansprucht werden; diesen Vorzugspreis von Fr. 3. 50 per m² konnte das Kommissariat für alle schweizerischen Aussteller erlangen.

18. *Transportkosten* Fr. 140,000

Die Transportkosten anlässlich der Ausstellung in Paris im Jahre 1900 haben sich auf Fr. 285,000 belaufen. Wir hatten ursprünglich mit der Möglichkeit gerechnet, die Summe von Fr. 100,000 nicht zu überschreiten; die Tatsachen haben uns aber gezeigt, dass man höher gehen muss. Das Ausstellungskomitee hat für die Inempfangnahme der Güter in Mailand einen besondern Dienst eingerichtet, der ziemlich hohe Tarife zur Anwendung bringt. Die Transportunternehmungen müssen die Sendungen bei der Ankunft im Bahnhofe Mailand diesem Dienste übergeben, der die Überführung in die Ausstellungsräume besorgt; diese Operation ist zeitraubend und kostspielig.

Für den Hin- und Rücktransport hat unser Kommissariat mit der Speditionsfirma Fischer & Rechsteiner in Chiasso, deren Offerten die günstigsten waren, einen ziemlich vorteilhaften Vertrag abgeschlossen.

Der verlangte Kredit stützt sich auf die ungefähre Zahl von 160 Waggons zum Durchschnittspreis von Fr. 800, worin alle Kosten, sowohl für den Hin- als für den Rücktransport, inbe-

griffen sind. Überdies musste dem Umstande Rechnung getragen werden, dass gewisse Sendungen notwendigerweise in Eilfracht zu erfolgen haben.

19. *Berichte* Fr. 10,000

20. *Verschiedenes und Unvorhergesehenes* . . Fr. 27,000

Trotz aller Sorgfalt bei der Ausarbeitung des vorliegenden Budgets ist vor auszusehen, dass sich da oder dort eine Ausgabe als nötig erweisen werde, die nicht vorhergesehen oder zum voraus genau bestimmt werden konnte; eine Summe von Fr. 27,000 für „Unvorhergesehenes“ auf Fr. 600,000 Gesamtvoranschlag kann übrigens nicht als übermässig bezeichnet werden.

Gestützt auf diese Angaben beehren wir uns, Ihnen den beigefügten Beschlussesentwurf zur Genehmigung vorzulegen, und benutzen den Anlass, Ihnen, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 11. Juni 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

zur

Feststellung des definitiven Kredites für die Beteiligung der Schweiz an der internationalen Ausstellung in Mailand im Jahre 1906.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
11. Juni 1906;

gestützt auf Art. 13 des Bundesbeschlusses über die
Beteiligung der Schweiz an der internationalen Ausstellung
in Mailand im Jahre 1906, vom 22. Dezember 1905,

beschliesst:

Art. 1. Der dem Bundesrate eröffnete definitive Kredit zur Bestreitung der Kosten für die Beteiligung der Schweiz an der internationalen Ausstellung in Mailand wird auf Fr. 600,000 im Maximum festgesetzt.

Art. 2. Diese Summe ist in das Budget des eidg. Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements für das Jahr 1906, lit. F. I, Handel, 8, Ausstellung in Mailand, einzustellen.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.



Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über den Rekurs
des Verwaltungsrates der Drahtseilbahn Lugano-Monte
S. Salvatore betreffend Herabsetzung der konzessions-
mässigen Maximaltaxen.

(Vom 9. Juni 1906.)

Tit.

In Art. 19 des Bundesbeschlusses vom 12. Dezember 1885 betreffend Konzession einer Zahnradbahn von Lugano nach dem Gipfel des S. Salvatore (E. A. S. n. F. VIII, 316), abgeändert durch Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1887 in die Konzession für eine Drahtseilbahn (E. A. S. n. F. IX, 416), wird bestimmt, dass, wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nacheinander einen 6 % übersteigenden Reinertrag abwirft, die konzessionsmässigen Maximaltaxen verhältnismässig herabzusetzen sind. An Hand der Geschäftsberichte dieser Unternehmung für die Jahre 1902 bis 1904 war folgendes Reinerträgnis der Bahnunternehmung festgestellt worden :

	1902	1903	1904
in % des Aktienkapitals:	7	9,28	7,97

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Uebertragung der
Konzession und Fristverlängerung für eine Drahtseilbahn von Grindelwald nach der Ofni.
(Vom 11. Juni 1906.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1906
Date	
Data	
Seite	962-975
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 982

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.